

Telefon: 089/233 - 44780
Telefax: 089/233 - 44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit
und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Verbot von Glasflaschen an der Isar am Abend und in der Nacht

Antrag Nr. 20-26 / A 01602 von der Fraktion ÖDP / FW vom 29.06.2021,
eingegangen am 29.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03872

Anlage:
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05605 (SB vom 26.04.2016)

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 27.07.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Vorbemerkung.....	2
2. Aktuelle Lage.....	3
2.1 Allgemein.....	3
2.2 Müllaufkommen / Reinigung.....	3
3. Einschätzung des Polizeipräsidiums München.....	4
4. Rechtliche Würdigung.....	5
4.1 Rechtscharakter Isar.....	5
4.2 Eingriffsmöglichkeiten.....	6
5. Weitergehende Aspekte.....	8
5.1 Umwelt.....	8
5.2 Vollzug.....	9
5.3 Bisherige Behandlung.....	10
6. Abgrenzung zu den bereits erlassenen Glasflaschenmitführ- und -benutzungsverboten....	10
7. Fazit.....	11
8. Abstimmung Referate/ Fachstellen.....	12
9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	12
10. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	12
II. Antrag des Referenten.....	12
III. Beschluss.....	13

I. Vortrag des Referenten

Der gesamte Bereich des Isarufers zwischen Marienklausenbrücke und Kabelsteg stellt schon immer traditionell einen zentralen und beliebten Treffpunkt für Erholungssuchende und Feiernde in München dar. Seit Beginn der Corona-Pandemie wird der Bereich entlang der Isar mangels anderer Freizeitalternativen noch verstärkter zum gemeinsamen Verweilen oder zur sportlichen Betätigung aufgesucht. Sobald es die Witterungsbedingungen zulassen, sind hier am gesamten Uferbereich zahlreiche Erholungssuchende anzutreffen. In den Sommermonaten wird der Bereich ebenso als Treffpunkt zum gemeinsamen Alkoholkonsum genutzt. Dies wird durch die nahe gelegenen Kioske und Getränkemarkte, aber auch Gastronomiebetriebe verstärkt. Das Isarufer hat sich besonders bei den jüngeren Münchner*innen und bei jungen Besucher*innen von außerhalb Münchens zur beliebten Örtlichkeit für gemeinsame Zusammenkünfte etabliert.

Mit Dringlichkeitsantrag vom 28.06.2021 beantragt die Stadtratsfraktion ÖDP/FW, dass an der Isar zwischen Marienklausenbrücke und Kabelsteg (Hochwasserbett sowie Brücken und umliegende Gehbahnen) ein Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasflaschen erlassen wird. Hintergrund ist u. a. das bereits erlassene Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot im Teilbereich der Türkenstraße und am Georg-Elser-Platz vom 23.06.2021, dessen rechtliche Begründung auch auf die Situation an der Isar anwendbar sei.

Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, sind die Voraussetzungen für den Erlass des beantragten Verbots an der Isar im Vergleich zu den bereits durch Allgemeinverfügung geregelten Glasverbotsbereichen nicht erfüllt.

1. Vorbemerkung

Das Kreisverwaltungsreferat hat mit Wirkung zum 23.06.2021 mittels Allgemeinverfügung das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen in Teilbereichen der Türkenstraße und am Georg-Elser-Platz zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages untersagt. Hintergrund für dieses Verbot waren die Erkenntnisse über zahlreiche Menschenansammlungen im festgelegten Bereich. Die anwesenden Personen führten vermehrt Glasbehältnisse, vor allem in Form von Bier- oder Weinflaschen, mit sich. Am nächsten Morgen konnten zahlreiche Glasscherben und -flaschen auf den Straßen, Gehwegen und Plätzen gesichtet werden. Die Straßenreinigung musste die Überreste der Feierlichkeiten meist mühsam mit der Hand beseitigen. Die Situation vor Ort barg somit eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Mensch und Tier. Vergleichbare Menschenansammlungen und ein ebenfalls konkretes Gefahrenpotenzial konnte auch an den Örtlichkeiten Gärtnerplatz, Wedekindplatz, Professor-Huber-Platz und in der Veterinärstraße festgestellt werden, sodass auch für diese Bereiche mit Allgemeinverfü-

gungen vom 25.06.2021 (Gärtner- und Wedekindplatz) und 12.07.2021 (Professor-Huber-Platz und Veterinärstraße) ein Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot täglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt wurde.

In diesem Zusammenhang gilt es jetzt zu prüfen, ob eine solche Verletzungsgefährdung auch im beantragten Bereich oder in Teilbereichen der Isar vorliegt, sodass es des Erlasses eines entsprechenden Glasbehältnisverbotes bedarf.

2. Aktuelle Lage

2.1 Allgemein

Der Uferbereich zwischen Marienklausenbrücke und Kabelsteg wird je nach Witterungsbedingungen und Uhrzeit unterschiedlich stark frequentiert. An gut besuchten Tagen können mehrere tausend Besucher*innen gesichtet werden. Tagsüber nutzen vorherrschend Erholungssuchende und Sporttreibende, wie z. B. Spaziergänger*innen und Jogger*innen, den Bereich der Isar. In den Abendstunden können hier vereinzelt party- und eventorientierte Personen angetroffen werden. Aufgrund der Größe des Areals verteilt sich das Besucheraufkommen über den kompletten Bereich, die anwesenden Personen sind im Regelfall in kleinen Gruppen anzutreffen, sodass es hier nur selten zu großen Menschenansammlungen kommt. Alkohol wird gewöhnlich nur innerhalb der einzelnen kleinen Gruppen konsumiert.

2.2 Müllaufkommen / Reinigung

Zum Thema Müllaufkommen und Reinigung hat das Baureferat Folgendes mitgeteilt:

„Eine Zunahme an Glasflaschen im Müllaufkommen im Bereich der Isar kann seitens des Baureferates derzeit nicht bestätigt werden. Vermehrte Meldungen über Verletzungen im Zusammenhang mit Glasflaschen und Glasscherben liegen dem Baureferat nicht vor.

Während der Hauptsaison werden die Isarufer auf einer Länge von acht Kilometern mehrmals wöchentlich, bei schönem Wetter auch täglich sowie sonn- und feiertags gereinigt. Durchgehend sind tagsüber zudem Mitarbeiter*innen der beauftragten Reinigungsfirma an besonders stark frequentierten Abschnitten ständig präsent, um ggf. rasch handeln zu können. Die Reinigungsleistung wird zusätzlich auch an den Wochenenden überwacht.

Die öffentliche Grünanlage zwischen Reichenbachbrücke und Wittelsbacherbrücke an der Ostseite der Isar (Frühlingsanlagen) wird täglich, auch am Wochenende gereinigt. Die Flaucherinsel an der Westseite der Isar wird regelmäßig montags, mittwochs und freitags gereinigt. Zudem werden bedarfsgerecht Sonderreinigungsgänge am Wochenende durchgeführt.

In 102 Gitterboxen kann Abfall entsorgt werden. Überall da, wo mehrere Gitterboxen stehen, ist mindestens eine Gitterbox mit einer Solarleuchte ausgestattet. An stark frequentierten Stellen stehen zudem sechs Abfallcontainer bereit, die jeweils fünf Kubikmeter Müll fassen. In den Sommermonaten werden zusätzlich zwei Fünf-Kubikmeter-Container an der Thalkirchner Brücke und am Flaucher aufgestellt. Von der Großhesseloher Brücke bis zum Kabelsteg stehen damit insgesamt grundsätzlich rund 81 Kubikmeter Sammelvolumen und in den Sommermonaten mit besonders hoher Nutzung sogar ca. 91 Kubikmeter bereit. Alle Boxen und Container werden nach Bedarf entleert. Aus sieben Mülltüten Spendern kann man Tüten ziehen und seine Abfälle ordentlich entsorgen. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen.

Die Müllmengen sind witterungsbedingt beeinflusst. Aufgrund der Pandemie ist bisher keine Veränderung feststellbar.

Zusammengefasst dürfen wir Ihnen folgende Zahlen nennen:

Jahr	Müllaufkommen in Tonnen
2015	220
2016	195
2017	220
2018	250
2019	190
2020	170
2021 (6 Monate)	ca. 100

Die Müllzahlen gelten für den gesamten Isarabschnitt zwischen dem Großhesseloher Wehr und der Innenstadt. Darin wird weder nach Örtlichkeit noch nach Müllarten differenziert.“

3. Einschätzung des Polizeipräsidiums München

Mit Stellungnahme vom 14.07.2021 trägt das Polizeipräsidium München vor, dass ein Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot im Bereich der Isar nicht für zweckdienlich erachtet wird. Das Polizeipräsidium München nimmt diesbezüglich wie folgt Stellung:

„Der gesamte städtische Isarraum lädt zum Spaziergehen, zum Verweilen, zum Beobachten und Entdecken, zur Muße und Erholung ein. Dabei erstreckt sich dieser Naherholungs- sowie als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Bereich auf ein weitläufiges und in Teilen schwer durchdringliches Gebiet.“

Im Gegensatz zu den mit einem Glasflaschenverbot belegten Örtlichkeiten im Bereich der Maxvorstadt ist eine Kontrolle und Überwachung des beantragten Gebiets im Bereich der Isar nicht möglich. Die Isar bietet nahezu ungehinderte Möglichkeiten des Zulaufs, sodass Zugangskontrollen hinsichtlich des Mitführens von Glasflaschen nur bedingt möglich und wenig wirkungsvoll sind, da sie zeitnah umgangen werden können.

Weiterhin halten sich bei guten Witterungsbedingungen mehrere tausend Personen ohne größere Zwischenfälle an der Isar auf. Ein Glasflaschenverbot würde demnach einen Großteil der Besucher, die nicht ursächlich für die Ordnungs- und Sicherheitsstörungen sind, einschränken.

Die letzten Wochen haben gezeigt, dass sich die party- und eventorientierten Personen derzeit im Bereich der Maxvorstadt, Englischen Garten und am Gärtner- und Wedekindplatz aufhalten. Massenhafte Ansammlungen dieser Klientel sind im Bereich der Isar derzeit nicht festzustellen. Weiterhin liegen keine vermehrten Mitteilungen bzw. Erkenntnisse über Verletzungen durch Glasbruch vor.

Daneben ist ein Glasflaschen-Mitführverbot für Fußgänger, welche die Isar auf allgemeinen Verkehrsbrücken nur kreuzen, nicht darstellbar.

Neben den Aspekten der Sicherheit würde die bestehende Problematik der Vermüllung und Verschmutzung durch ein Glasflaschenverbot gegebenenfalls noch verstärkt, da vermehrt Plastik und Kunststoffbehältnisse mitgebracht und letztendlich zurückgelassen werden.“

4. Rechtliche Würdigung

4.1 Rechtscharakter Isar

Der Isarraum ist grundsätzlich in zwei Abschnitte zu unterteilen, hierzu gehört zum einen das Hochwasserbett (HWB) und zum anderen die Grünanlage (G). Die Grenze zwischen den beiden Bereichen ist der luftseitige Deichfuß. Es handelt sich beim Hochwasserbett um einen Abflussquerschnitt eines alpinen Fließgewässers, für den das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bayerische Wassergesetz (BayWG) anzuwenden sind. Zusätzlich befindet sich der Isarraum und die angrenzenden Grünanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Bis zur Braunauer Eisenbahnbrücke unterliegt der Raum zusätzlich noch den Vorgaben des FFH-Gebietes (Flora-Fauna-Habitat). Die genannten Schutzgebiete sind im GeoInfoWeb eingetragen, die Untere Naturschutzbehörde, ansässig im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, ist hierfür zuständig. Im Bereich der Grünanlagen gilt zudem die Grünanlagensatzung.

Der Bereich auf den Brücken und Gehwegen unterliegt dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

4.2 Eingriffsmöglichkeiten

Im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes, Bayerischen Wassergesetzes, der Grünanlagensatzung oder des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes besteht keine Befugnisnorm für das beantragte Glasflaschenmitführ- und -benutzungsverbot.

Dahingegen enthält das allgemeine Sicherheitsrecht, konkret das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), Befugnisnormen für das beantragte Glasflaschenmitführ- und -benutzungsverbot. Solch ein Verbot könnte sich dem Grunde nach auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG oder auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG stützen. Der Erlass eines Glasflaschenmitführ- und -benutzungsverbotes für die Isar kann jedoch mangels tatbestandsmäßiger Voraussetzung derzeit nicht erlassen werden. Dazu wie folgt im Einzelnen:

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG können Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für u. a. Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen, worunter beispielsweise Allgemeinverfügungen zu verstehen sind. Voraussetzung hierfür ist zunächst das Vorhandensein einer Menschenansammlung. An der Isar kommt es zwar insgesamt zu einer hohen Anzahl an anwesenden Personen, da in der Gesamtschau mehrere tausend Besucher*innen im gesamten Isarabschnitt angetroffen werden können, allerdings sind diese im Verhältnis zu der Weitläufigkeit und Größe des Bereiches nicht generell als Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen im Sinne des Art. 23 LStVG zu werten. Bei den anwesenden Personen handelt es sich vielmehr um einzelne Personengruppen mit Abständen zueinander, nicht jedoch um eine Masse an Menschen. Vergleichbare Menschenmassen auf geringem Raum, wie es im Bereich der Maxvorstadt, Schwabing und dem Glockenbachviertel bisher der Fall war, sind aufgrund der Weitläufigkeit und der Größe des Isarufers nicht erkennbar. Darüber hinaus mangelt es auch an der Gefahrenprognose. Für den Erlass einer Einzelanordnung in Form der Allgemeinverfügung ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr erforderlich. Hierfür ist auf einen bestimmten Sachverhalt oder ein bestimmtes Ereignis abzustellen. Vorliegend kann eine konkrete Gefahr nicht begründet werden. Eine Gefahr liegt nur dann vor, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen der Einsatzkräfte zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens spricht. Die Gefahr als solche muss dabei nicht aus der Menschenansammlung hervorgehen, vielmehr reicht eine auftretende Gefahr „anlässlich“ einer Menschenansammlung aus. Mit Art. 23 LStVG können deshalb Gefahren begegnet werden, die typischerweise durch die Ansammlung herbeigeführt wurden. Deshalb kann sich die Gefahr für die in Abs. 1 genannten Schutzgüter entweder aus der Ansammlung selbst, aus ihrer Umgebung oder dem typischerweise mit Ansammlungen verbundenen Verhalten der teilnehmenden Personen ergeben. Es muss ein enger Wirkungs- und Verursachungszusammenhang bestehen, sodass

Ansammlung und Gefahr als Einheit gewertet werden müssen. Insbesondere müssen Erkenntnisse darüber vorliegen, dass es zu dicht gedrängten Menschenmassen und dabei gleichzeitig zur vermehrt unsachgemäßen Entsorgungen von Glasbehältnissen gekommen ist. Beides kann nach Einschätzung des Polizeipräsidiums München und auf Basis der o. .g. Angaben des Baureferates nicht bestätigt werden, sodass im Bereich der Isar derzeit kein entsprechendes Gefahrenpotenzial vorliegt.

Sofern keine spezialgesetzliche oder in Art. 18 ff. LStVG enthaltende Befugnisnorm greift, können Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die u. a. Leben und Gesundheit bedrohen oder verletzen. Rechtliche Voraussetzung für den Erlass eines Verwaltungsaktes in Form einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG ist eine konkrete Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen. Auch diese Anforderung ist aufgrund der aktuell vorliegenden Sachlage nicht erfüllt. Im Bereich der Isar ist derzeit maximal von einem Gefahrenverdacht auszugehen. Zwar bewegen sich zu warmen Witterungsbedingungen an der Isar eine Vielzahl der anwesenden Personen mit leichtem oder gar keinem Schuhwerk und mit leichter Bekleidung, sodass es rasch zu Schnittverletzungen kommen kann, wenn diese in Scherben treten. Auch die im Vergleich zur Innenstadt reduzierte Beleuchtung im Bereich der Isar kann zur Verletzungsgefahr durch umherliegende Glasscherben führen. Allerdings ist der Uferbereich so großflächig, dass sich die anwesenden oder fortbewegenden Menschen gerade nicht in dicht gedrängten Menschenmassen befinden und sich versichern können, dass sie nicht in Scherben oder Ähnliches treten. In der Dunkelheit kann hier beispielsweise mit der Smartphone-Taschenlampe hantiert werden, um mögliche Gefahrenquellen frühzeitig zu erkennen. Zudem bewirkt bereits die allgemeine Lebenserfahrung eine gewisse Vorsicht in der Dunkelheit. Außerdem war das Aufkommen von Glasbehältnissen oder -scherben gemäß den Aussagen der Einsatzkräfte gerade nicht nachweisbar hoch, es liegen keine vermehrten Mitteilungen oder Erkenntnisse über Verletzungen durch Glasbruch an der Isar vor. Eine konkrete Gefährdung kann auch nicht durch einen Einzeltäter, wie im Fall des versuchten Tötungsdeliktes auf der Reichenbachbrücke im Juni 2021, begründet werden. Bei der Gefahrenprognose kommt es vielmehr auf eine objektiv zu erwartende Schädigung eines Rechtsgutes an, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird und nicht allein aufgrund eines einzelnen Vorfalles angenommen werden kann. Auch die mehrfach im Stadtgebiet festgestellten Flaschenwürfe auf Einsatzkräfte lassen keine Rückschlüsse auf eine vergleichbare Gefährdung an der Isar zu. Die Erkenntnisse der Flaschenwurffälle zeigen, dass diese bisher durchweg aus der feiernden Menschenmasse heraus stattgefunden haben. Hierbei waren immer party- und eventorientierte Personen beteiligt, welche sich allerdings derzeit im Bereich der Maxvorstadt, des Englischen Gartens und am Gärtner- und Wedekindplatz aufhalten. An der Isar ist vielmehr mit erholungssuchenden Besucher*innen zu rechnen. Eine Gefährdungslage ist daher auch dahingehend nicht ersichtlich.

Darüber hinaus würde ein solches Verbot alle Besucher*innen des Isarbereiches treffen, auch diejenigen, die ihre Glasbehältnisse ordnungsgemäß in den dafür vorgesehen Behältnissen entsorgen oder entsprechend mitnehmen. Die Störer*innen, welche ggf. für zerbrochene Glasbehältnisse verantwortlich sind, stellen einen minimalen Anteil dar, sodass die Anordnung eine Vielzahl von sog. Nichtstörern einschränken würde. An die Adressierung einer belastenden Maßnahme an sog. Nichtstörer sind gemäß Art. 9 Abs. 3 LStVG strengere Voraussetzungen geknüpft. So bedarf es nicht lediglich einer konkreten, sondern einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr. Nachdem es ohnehin an einer konkreten Gefährdung mangelt, wird die Voraussetzung des Art. 9 Abs. 3 LStVG erst recht nicht erfüllt, sodass eine derartige Einschränkung der sog. Nichtstörer rechtswidrig wäre.

Vor diesem Hintergrund ist der für das Glasflaschenmitführ- und -benutzungsverbot beantragte Bereich der Isar zwischen Marienklausenbrücke und Kabelsteg (Hochwasserbett sowie Brücken und umliegende Gehbahnen) rechtlich nicht umsetzbar. Das beantragte Gebiet besteht aus verschiedensten Erholungsbereichen, die zum Teil nur von sehr wenigen Personen gleichzeitig frequentiert werden. Im Hinblick auf die pflichtgemäße Ermessensausübung ist die Einschränkung des beantragten Bereiches nicht rechtmäßig (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Der räumliche Umgriff einer belastenden Maßnahme ist so eng wie möglich zu halten, damit er gemäß Art. 8 Abs. 2 LStVG angemessen ist und somit nicht die Grenzen der Ermessensausübung überschreitet. Die Regelung würde einen unbestimmten Personenkreis betreffen, von dem die Mehrheit als sog. Nichtstörer einzustufen ist, sodass deren Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) ungerechtfertigterweise eingeschränkt wäre. Die Festlegung des beantragten Bereiches in Gänze würde einen „sicherheitsrechtlichen Rundumschlag“ nahekommen, sodass die Regelung nicht mehr verhältnismäßig ist (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 22.11.2012, Az. AN 5 S 12.02114). Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches kämen somit lediglich Teilbereiche des beantragten Gebietes in Betracht, die des Erlasses eines Glasflaschenmitführ- und -benutzungsverbot aufgrund erlangter Erkenntnisse bzgl. der Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum bzw. Besitz bedürfen. Nachdem die tatbestandsmäßig vorausgesetzte Gefährdung an der Isar derzeit jedoch nicht vorliegt (siehe Ausführungen zuvor), ist auch der Erlass eines Glasflaschenmitführ- und -benutzungsverbotes lediglich für einen Teilbereich der Isar nicht möglich.

5. Weitergehende Aspekte

5.1 Umwelt

Zu berücksichtigen ist außerdem der Umweltaspekt. Durch den Erlass eines Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbotes würde zwar das Aufkommen an Glasbehältnissen sinken, jedoch die Nutzung von alternativen Behältnissen wie beispielsweise Plastikbechern oder Dosen steigen. Hierdurch kann es zu einer stärkeren Belastung der

Umwelt kommen, als es mit Glasbehältnissen wie beispielsweise Bierflaschen der Fall ist.

Zu dieser Thematik führt das Baureferat Folgendes aus:

„Das Baureferat ist für den Unterhalt des Isar-Hochwasserbettes zuständig. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Aufklärung hinsichtlich Müllvermeidung, Bereitstellen geeigneter Müll-Sammelbehälter und Reinigung. Aus Unterhaltssicht bereiten sowohl weggeworfene Glasflaschen sowie -scherben als auch nicht entsorgte Kunststoffflaschen sowie Kronkorken, Zigarettenstummel u. Ä. enormen Aufwand, belasten die Umwelt und das Gewässer und können zu Verletzungen bei Mensch und Tier führen.“

Darüber hinaus nahm das Referat für Klima- und Umweltschutz wie folgt Stellung:

„Ein pauschales Verbot von Glasflaschen ist aus unserer Sicht überaus kritisch zu bewerten.

Die Quote von in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränken befindet sich seit Jahren im Sinkflug und die in § 1 Abs. 3 des Verpackungsgesetzes vorgegebene Zielmarke von mindestens 70 % wird mit aktuell gerade noch ca. 42 % deutlich verfehlt. Wie bereits in Ihrer Anfrage angesprochen wird es durch ein Glasflaschenverbot zu einer erhöhten Verwendung von Dosen und Kunststoffflaschen und damit in der Regel von Einwegprodukten kommen. Hierdurch wird das ökologische Ziel, den Anteil der in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränke mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu stärken, konterkariert und ein völlig falsches Signal an die Verbraucher*innen ausgesandt. Hiervon abgesehen stellen Kunststoffabfälle, die sich kaum zersetzen, in der Natur ein erhebliches Problem dar. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Abfälle dürfte in der Isar landen und von dort über die Donau ins Schwarze Meer gelangen – mit allen bekannten negativen ökologischen Folgen.“

5.2 Vollzug

Im Falle eines Glasflaschenmitführ- und -benutzungsverbots an der Isar müsste auch der entsprechende Vollzug gesichert werden, ansonsten wäre das Verbot nicht zweckdienlich. Das Polizeipräsidium München macht deutlich, dass aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches die Durchsetzung eines solchen Verbots nicht möglich ist. Im Gegensatz zu den bisher festgelegten Glasverbotsbereichen bietet die Isar unzählige Möglichkeiten des Zulaufs, sodass Zugangskontrollen nur schwer möglich sind und nur kurzzeitig Erfolg zeigen würden. Das Verbot könnte somit nicht wirkungsvoll vollzogen werden. Darüber hinaus würde dies zahlreiche personelle Ressourcen beanspruchen.

Zudem führt auch das Baureferat an, dass dort keine Kapazitäten für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Auch die personellen Ressourcen des Kommunalen Außendienstes sind beschränkt, sodass der Vollzug auch nicht durch diese Einsatzkräfte gewährleistet werden könnte.

Zudem wäre das Verbot auch an den Isar-Brücken nicht vollziehbar, da die Brücken als Verkehrsknotenpunkt frequentiert werden und somit nicht ersichtlich ist, wer Getränke aus Glasbehältnissen zum Verzehr an Ort und Stelle mit sich führt und wer sie in eine Wohnung oder Betriebsstätte transportiert.

Der Erlass einer belastenden Anordnung, welche nicht vollziehbar ist, widerspricht bereits dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da eine Maßnahme zweckdienlich sein muss, was aber vorliegend im Bereich der Isar nicht umgesetzt werden könnte.

5.3 Bisherige Behandlung

Die Thematik Erholungsraum Isar wurde bereits in der Vergangenheit thematisiert. Mit Beschluss des Bauausschusses vom 26.04.2016 wurde diesbezüglich festgestellt, dass ein Glasverbot im Bereich der Isar nicht erlassen werden kann. Im Folge dessen wurden anderweitige Maßnahmen zur Reinhaltung der Isar beschlossen. Hierzu zählen insbesondere die Öffentlichkeitskampagne 2016 „Wahre Liebe ist...“ sowie die Isar App mit der Möglichkeit, Gefahrenstellen (z. B. durch Glasscherben) an der Isar melden zu können.

6. Abgrenzung zu den bereits erlassenen Glasflaschenmitführ- und -benutzungsverboten

Im Bereich der Türken- und Veterinärstraße sowie des Georg-Elser-, Gärtner-, Wedekind- und Professor-Huber-Platzes kommt es insbesondere aufgrund der baulichen Begebenheiten zu dicht gedrängten Menschenmassen. Durchquerende Personen müssen sich zwangsläufig durch die Menschenmassen begeben und sich der Verletzungsgefahr von umherliegenden Glasscherben, welche durch die Vielzahl an Personen nicht erkennbar sind, aussetzen. Durch die Menge der anwesenden Personen besteht hier auch die Gefahr, dass die anwesenden Personen gedrängt oder gestoßen werden oder gar von allein stolpern, sodass sie auf die auf den Boden liegenden Glasbehältnisse stürzen. Auch die in den Stadtvierteln verteilten E-Scooter stellen eine erhebliche Stolpergefahr dar. In den vergangenen Wochen herrschte in den festgelegten Bereichen Ausnahmezustand. Immer wieder musste die Polizei bestimmte Bereiche räumen und sperren sowie polizeiliche Platzverweise aussprechen oder unmittelbaren Zwang anwenden. Bei den Anwesenden handelte es sich meistens um party- und eventorientierte Personen, welche meist aggressiv und wenig kooperationsbereit waren. Diese widersetzten sich den polizeilichen Maßnahmen und sorgten für eine aufgeheizte und aggressive Stimmung, sodass es mehrmals zu Angriffen bzw. Flaschenwürfen auf die Einsatzkräfte kam. Auch für die städtische Straßenreinigung war der Ausnahmezustand in diesen Bereichen merklich zu spüren, da die tägliche Reinigung nicht mehr ausschließlich mit der

Kehrmaschinen erfolgen konnte, sondern auch mühsam mit der Hand gereinigt werden musste und die Reinigung insgesamt bei Weitem über die satzungsmäßige Reinigung hinaus ging. Das Müllaufkommen bestand hier größtenteils aus Glasflaschen und Plastikbechern der feiernden Personen.

Derartige Erkenntnisse liegen für den Bereich der Isar nicht vor. Zum einen ist ein Anstieg des Glasaufkommens nicht erkennbar. Zum anderen ist der Bereich um die Isar großflächig und sehr weitläufig, sodass es nicht zu vergleichbar dicht gedrängten Menschenmassen kommt. Die Besucher*innen können den kleinen, sich an der Isar aufhaltenden Gruppen ausweichen und müssen sich nicht zwangsläufig durch ggf. umherliegende vereinzelt Glasbehältnisse bewegen. Auch der Gang durch die Dunkelheit, welche durch die reduzierte Beleuchtung an der Isar im Vergleich zum Innenstadtbereich zwangsläufig in den Abend- und Nachtstunden gegeben ist, kann bspw. mithilfe der Smartphone-Taschenlampe gefahrlos erfolgen, da Raum zum Ausweichen vor ggf. herumliegendem Glasbruch vorhanden ist. Vermehrte Mitteilungen oder Erkenntnisse bezüglich Glasbruch liegen nicht vor. Außerdem sind die Besucher*innen der Isar vorwiegend Erholungssuchende, welche im Gegensatz zu den party- und eventorientierten Personen der bisher festgelegten Bereiche grundsätzlich kooperativ und einsichtig sind. Dies hat zur Folge, dass es an der Isar bisher nicht zu ausartenden Menschenansammlungen kam.

Eine vergleichbare Gefährdungssituation für Mensch, Tier und Eigentum bzw. Besitz, wie sie bisher in der Maxvorstadt, in Schwabing oder im Glockenbachviertel gegeben war, kann an der Isar derzeit nicht festgestellt werden.

7. Fazit

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für ein Glasflaschenmitführ- und -benutzungsverbot an der Isar derzeit nicht gegeben. Anders als in der dichten Wohnbebauung in der Maxvorstadt, in Schwabing und im Glockenbachviertel bietet die Isar eine beachtliche Größe und Weitläufigkeit, sodass es hier nicht zu dicht gedrängten Menschenmassen und der Stolper- oder Verletzungsgefahr durch Glasbruch kommt. Der Isarbereich bietet darüber hinaus zahlreiche Entsorgungsmöglichkeiten für Glasbehältnisse. Außerdem kam es in der Vergangenheit mit Ausnahme eines versuchten Tötungsdeliktes mit einer Glasflasche zu keinen nennenswerten Vorkommnissen bezüglich Schnittverletzungen oder Ähnlichem durch Glasbruch. Zu betonen ist auch, dass sich das Müllaufkommen durch die Corona-Pandemie anders als im Stadtkern nicht verändert hat. Das Aufkommen wird nach wie vor allein durch die Witterung beeinflusst.

Darüber hinaus zeigen auch die Aufstockungen der Entsorgungskapazitäten, die vermehrte Reinigung und die Kampagne „Deine Isar“ positive Auswirkungen, sodass an der Isar auch weiterhin kein Verbot rechtlich begründbar ist.

8. Abstimmung Referate/ Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz und dem Baureferat abgestimmt. Das Referat für Klima- und Umweltschutz und das Baureferat haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

10. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der einzuholenden Stellungnahmen der Fachreferate und anderer Behörden nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil die Dringlichkeit des Antrages zuerkannt und die Behandlung der Thematik in die heutige Sitzung vertagt wurde.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Von einem Verbot von Glasflaschen an der Isar am Abend und in der Nacht wird abgesehen.
3. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 20-26 / A 01602 vom 29.06.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Baureferat-J3
3. an das Baureferat, Gartenbau
4. an das Baureferat, RG 4
5. an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Hauptabteilung Umweltschutz
6. an das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz, E2
7. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/2
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532